

Pulsnitzer Tageblatt

Verleger: Pulsnitzer Zeitungsgesellschaft, Pulsnitz, Markt 18. Tel. Nr. 1. Tagesblatt Pulsnitz, Bezirksanzeiger, Wochenblatt. Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz.



Er scheint an jedem Werktag
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Verbreitungseinrichtungen, hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.55 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend

Anzeigen-Grundziffern in Pulsnitz: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmesser 14) 1 mm Höhe 10 Pulsnitz, in der Amtshauptmannschaft Kamenz 8 Pulsnitz; amtlich 1 mm 30 Pulsnitz und 24 Pulsnitz; Reklame 23 Pulsnitz. Tabellarischer Satz 50% Aufschlag. — Bei zwanzeifacher Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelandet der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. Bis 1/2 10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme.

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Kamenz des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Brettnig, Hanswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friebersdorf, Lohmen, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Marktstraße Nr. 2

Druck und Verlag von E. S. Förster & Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 81

Mittwoch, den 4. April 1928

80. Jahrgang

Commerz- und Privat-Bank
Aktiengesellschaft
Zweigstelle Pulsnitz

Oster-Sonnabend
geschlossen
Gründonnerstag Kassenschluß 1 Uhr

Pulsnitzer Bank
e. G. m. b. H.
Pulsnitz und Ohorn

Amtlicher Teil.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Für den Bezirk der Stadt Pulsnitz werden für das Jahr 1928 gemäß § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Sonn- und Festtage zum Geschäftsverkehr freigegeben:

- der 2. Pfingstfeiertag,
- die 2 Jahrmarktsontage,
- die letzten 3 Sonntage vor Weihnachten (2., 3. und 4. Advent).

An vorstehend genannten Sonn- und Festtagen können sämtliche Verkaufsstellen von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 6 Uhr offen gehalten werden bezw. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen stattfinden.

Pulsnitz, den 3. April 1928.

Der Stadtrat.
Gewerbeamt.

Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Haarformergewerbe

Auf Grund der Verordnung der Amtshauptmannschaft Bautzen vom 12. 4. 1927 kann im Jahre 1928 die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Friseur- und Haarformergewerbe an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange erfolgen:

- höchstens 3 Stunden außerhalb des Betriebs oder der Wohnung des Unternehmers mit Friseurinnen der Damen bei Hochzeiten, sowie zur Bedienung von Darstellern an Theateraufführungen;
- von 8-12 Uhr vormittags am 1. von 2., sowie am 1. und 3. von 3 hinter-einanderfolgenden Sonn- und Festtagen;
- von 8-12 Uhr vormittags an den 2 Jahrmarktsontagen, von 1-5 Uhr nachmittags am Christmarktsontag, von 8-12 Uhr vormittags am 4. Adventsontag (23. Dezember).

Pulsnitz, den 3. April 1928.

Der Stadtrat.
Gewerbeamt.

Das Wichtige

Der Reichspräsident begab sich am Dienstag nachmittag nach dem Säckener Friedhof, wo seine Gattin die letzte Ruhestätte gefunden hat, und verweilte dort längere Zeit. Im Zusammenhang mit den Unregelmäßigkeiten beim Eisenbahn-Zentralamt wurde ein zweiter Direktor seines Amtes enthoben. Mussolini hat die für den 24. Mai angelegte „Siegesfeier“ in Bozen „verschoben“. Der Pariser „Matin“ veröffentlicht die Pläne zur Neuordnung der interalliierten Schuldenregelung und Revision des Dawesplans.

Vertikale und sächsische Angelegenheiten

Pulsnitz. (Zum Kirchenkonzert) am Karfreitag sind noch Karten in den bekannt gegebenen Verkaufsstellen in allen Preislagen zu haben.

(Aus dem Finanzministerialblatt.) Das Finanzministerialblatt für den Freistaat Sachsen Nr. 7 enthält u. a. folgende Veröffentlichungen: Vorsichtsmaßnahmen bei der Unterhaltung der Baumpflanzungen an den Staatsstraßen, Holzhauserlohnstarif, Anforderungen von Polizei- und Gendarmenbeamten zum Forst- und Jagdschutz, Bezirksbehörden, Kalken der Bäume auf den öffentlichen Wegen der Staatsforstreviere u. a.

(Aus dem Ministerialblatte für die Sächsische Innere Verwaltung.) Das Ministerialblatt für die Sächsische Innere Verwaltung Nr. 7 vom 2. April enthält Bekanntmachungen über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei, über die Pupuszählkarten, über die Grundwerbsteuer, über die Nachweisungen über den Stand der Rechtmittelerledigung bei der Gewerbesteuer, über Steuerermäßigungen nach § 15 Abs. 2 und 3 des Aufwertungssteuergesetzes und über Anordnungen und Ausführung des Gesetzes über einen Gebietsaustausch mit dem Lande Thüringen vom 20. Februar 1928.

(Spitzenleistungen bei Geschäftsstenographenprüfungen.) Das bei der Handelskammer zu Zittau bestehende Prüfungsamt für Kurzschrift hat am 25. März 1928 eine Geschäftsstenographenprüfung abgehalten. Diese Prüfung fällt insofern aus dem üblichen Rahmen heraus, als bei ihr eine Höchstleistung stenographischer Fertigkeit festgesetzt werden konnte. Herr Arthur Schöne in Zittau hat die Geschäftsstenographenprüfung in der Geschwindigkeit von 300 Sätzen in der Minute mit Erfolg abgelegt. Es stellt dies die höchste Leistung dar, die bisher bei den von den sächsischen Handelskammern veranstalteten Geschäftsstenographenprüfungen erreicht worden ist. Die Diktatdauer beträgt bei diesen Prüfungen 2 mal 5 Minuten mit 1 Minute Pause, und das Diktat ist innerhalb einer satzungsgemäß festgelegten Frist vollständig in Maschinenschrift zu

Schuldenregelung nach Poincarés Ideen

Das Ergebnis der angeblich bereits gepflogenen Vorbereitungen

Neuregelung der gewerblichen Sonntagsruhe — Krise in der kommunistischen Partei Frankreichs — Botschaftsbericht über die Donezgefangenen

Paris. Die von der französischen Presse anfänglich nur wenig beachtete Anspielung Poincarés auf die Möglichkeit einer Unterbringung der deutschen Eisenbahn- und Industrieobligationen zur Gesamtregelung des Reparations- und Schuldenproblems rückt immer stärker in den Vordergrund der politischen Erörterung. Das Pariser Blatt „Matin“ gibt die überaus interessanten und überraschend genauen Informationen wieder, die der Pariser Korrespondent der „New York Times“ über die angeblich bereits schwebenden Vorbereitungen zwischen den interessierten Regierungen und Finanzgruppen erhalten haben soll. Die Sachverständigen, die sich mit der Ausarbeitung dieses umfassenden internationalen Schuldenregulierungsplanes befassen, meint der Korrespondent des amerikanischen Blattes, hätten schließlich folgende prinzipielle Lösungsmöglichkeit

gefunden: Die Gesamtsumme der deutschen Reparationsverpflichtungen, die theoretisch noch immer 132 Milliarden Goldmark betragen, solle endgültig auf 32 Milliarden Goldmark festgesetzt werden. Diese Schuld werde durch die Ausgabe deutscher Bonds nunmehr in gleicher Höhe gedeckt. Die Hälfte dieses Betrages, also 16 Milliarden, stellen sich durch die im Dawesplan geschaffenen 11 Milliarden Eisenbahn- und 5 Milliarden Industrieobligationen dar, deren Zinsen- und Amortisationsdienst ausreichend gesichert sei. Die andere Hälfte der deutschen Gesamtschuld solle zu Lasten des deutschen Budgets gehen. Ein Vergleich mit den Dawesannuitäten ergebe bei dieser Regelung einen

Nachschuß der Daweslasten von 40 Prozent für das Reich. Der aus der Unterbringung der deutschen Eisenbahn- und Industrieobligationen sich ergebende Betrag soll zur Begleichung der interalliierten Schulden dienen, während die restlichen 16 Milliarden zum großen Teil wie bisher in Naturalieferungen alsbald dem Kriegsschadenskonto Frankreichs und Belgiens gutgebracht würden.

„Natürlich“, schreibt der Korrespondent, „könnte die Ausgabe eines so großen Obligationenbetrages nur in Abschnitten erfolgen. Ueberdies könnten die Eisenbahnobligationen, die nur 5 Prozent Zinsen einbringen, bestenfalls zu einem Kurs von 80 Prozent verkauft werden. Das gäbe schätzungsweise schon eine Summe von 3 Milliarden Dollar. Nun aber wird allgemein zugegeben, daß der Gegenwert für die Lösung aller interalliierten Schulden an Amerika vorgesehenen Zahlungen nicht über 4 Milliarden Dollar hinausgeht. Es ist aber anzunehmen, daß die Vereinigten Staaten einen beträchtlichen Nachschuß bewilligen, wenn die Zahlungen mit Hilfe der deutschen Bonds in wenigen Jahren erfolgen, anstatt sich auf 62 Jahre zu erstrecken.“

Amerika von dem Plan wenig begeistert.

New York. Die Beurteilung der Vorschläge zur Schuldenregelung sind in Amerika geteilt. Je nach der Einstellung der einzelnen Blätter für oder gegen Frankreich werden die Pläne begrüßt oder abgelehnt. Der „Herald“, der immer gern seine Freundschaft für Frankreich beweist, lobt die in der Poincaré-Rede angebotene Revision der Schuldenregelung. Andere Blätter hingegen, die rein vom geschäftlichen Gesichtspunkt die Schuldenregelungspläne betrachten, weisen aufs schärfste die Meldungen zurück, daß die amtlichen Kreise in Washington sich auf Verhandlungen über Verbindung der Reparationen mit den Kriesschulden einließen.

Die Neuordnung der gewerblichen Sonntagsruhe.

Die Vorschläge des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats.

Das dritte Teilergebnis des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats zum Arbeitschutz-Gesetz umfaßt die Abschaffung der Sonntagsruhe und Lebensschluß. Von der Sonntagsruhe sollen gemeinnützige Arbeiten, deren Aufschub aus Gründen des Gemeinwohls nicht angängig ist, ausgenommen werden.

Für das Freigewerbe sollen in Städten mit weniger als 5000 Einwohnern Ausnahmen auf längstens vier Vormittagsstunden an den Sonntagen, für Städte mit mehr als 5000 Einwohnern nur für die ersten Tage der hohen Feste und auf längstens vier Vormittagsstunden zulässig sein. Der Verkauf von Frischmilch in offenen Verkaufsstellen soll nur an zwei Stunden zugelassen werden. Für die Bahnhofsverkaufsstellen wurde folgende neue Bestimmung geschaffen: Für Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen der Eisenbahnen innerhalb der Sperre dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen nur für unmittelbaren Reisebedarf zugelassen werden. Verkaufsstellen außerhalb der Sperre unterliegen den für die örtlichen offenen Verkaufsstellen geltenden Bestimmungen. In Bäckereien und Konditoreien soll an Sonn- und Festtagen wie bisher jede gewerbliche Beschäftigung verboten sein. Das Sonntags-Beschäftigungsverbot für Jugendliche wurde auf Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt.

Die an Werttagen nach Schluß der Verkaufszeit zugelassene Bedienungzeit für anwesende Kunden wurde von 20 auf 30 Minuten erhöht. Lebensmittel dürfen erst von sechs Uhr morgens an verkauft werden; offene Verkaufsstellen, in denen auch Bäder- und Konditorwaren verkauft werden, sollen jedoch nicht vor sieben Uhr morgens geöffnet sein.